

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verband für Landtechnik
<b>Band:</b>	25 (1963)
<b>Heft:</b>	7
<b>Rubrik:</b>	36. Tätigkeitsbericht des Schweizerischen Traktorverbandes : über die Zeit vom 1. Juli 1961 bis zum 30. Juni 1962. [Fortsetzung]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# 36. Tätigkeitsbericht

## des Schweizerischen Traktorverbandes

über die Zeit vom 1. Juli 1961 bis zum 30. Juni 1962.  
(Fortsetzung)

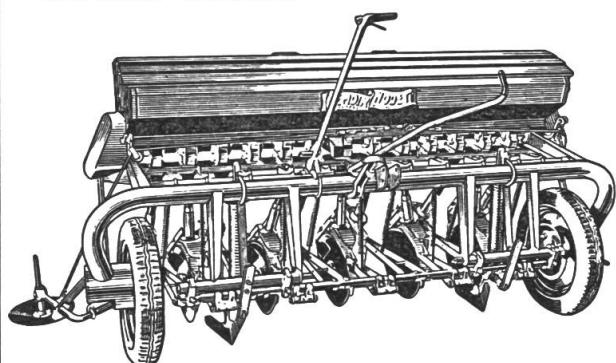
### 14. Verkehrserziehung der Traktorführer und Erhöhung der Betriebs-sicherheit

Unsere im Jahre 1955 begonnene Aktion zur besseren Kennzeichnung der landw. Anhänger und Wagen bei Nacht wird mit der im BRB vom 18. Juli 1961 vorgesehenen obligatorischen Einführung der Rückstrahler hinfällig. Um den besonders in abgelegenen Gegenden niedergelassenen Mitgliedern entgegenzukommen, haben wir die Vermittlung der Rückstrahler bis zum April 1962 weitergeführt. Es wurden noch 43 018 (26 592) Rückstrahler zu verbilligtem Preis vermittelt. Damit erreicht die Abgabe seit 1955 einen Stand von 158 559 Rückstrahlern.

Aus der Tabelle 2 ist ersichtlich, dass unsere Sektionen insgesamt 205 Vorträge mit Lichtbildern über den BRB vom 18. Juli 1961 durchgeführt haben. Es wurden dadurch 18 210 Landwirte instruiert, was bestimmt ein ansehnlicher Beitrag zur Hebung der Verkehrssicherheit ist. Für Jugendliche unter 14 Jahren ist ab 1. August 1961 das Führen von landw. Motorfahrzeugen auf der öffentlichen Strasse verboten. Ab 1. Januar 1963 müssen zudem Jugendliche zwischen 14—18 Jahren eine theoretische Führerprüfung über sich ergehen lassen. Es ist anzunehmen, dass sich diese Einschränkungen und die intensiv betriebene Vortragstätigkeit der Sektionen positiv auf die Unfallstatistik auswirken wird. Wie die Tabelle 4 zeigt, ist trotz der Bestandeszunahme von 3810 Traktoren bereits für das Jahr 1961 eine Ab-

## Sämaschine NODET

mit ihren Vorteilen



**H.-R. Wyss, Vernand sur Lausanne**

Konstruktions-Werkstätte Tel. (021) 4 61 30

- Mit kräftigem Rohrrahmen
- Lieferbar mit gewöhnlichen Scharen oder Scheibenscharen
- Beidseitiger Antrieb
- Das Saatgut fliesst nach vorn, kann somit vom Führersitz aus beobachtet werden.

#### COUPON

Ich wünsche unverbindliche Of-ferte über Sämaschine NODET. Tk

Name: .....

Adresse: .....

nahme der Anzahl der an Strassenunfällen beteiligten Landwirtschaftstraktoren zu verzeichnen.

Wir werden nicht aufhören, auch in unserer Verbandszeitschrift «DER TRAKTOR und die Landmaschine» immer und immer wieder auf unfallverhütende Massnahmen und die Verkehrssicherheit förderndes Verhalten aufmerksam zu machen.

**Tabelle 4**  
**Beteiligung der Traktoren an Strassenverkehrsunfällen**

Landwirtschaftstraktoren				
Jahr	Traktorbestand	Beteiligte Traktoren	% nach Bestand	% nach Anz. Unfälle
1946*	14'700	293	2,00	0,89
1947*	16'000	301	1,88	0,68
1948*	17'400	320	1,84	0,66
1949*	18'600	277	1,49	0,55
1950*	19'500	323	1,66	0,55
1951	19'000	238	1,25	0,37
1952	21'971	287	1,31	0,41
1953	24'229	297	1,22	0,40
1954	24'894	311	1,25	0,38
1955	29'709	381	1,28	0,44
1956	33'149	357	1,07	0,47
1957	36'998	360	0,97	0,47
1958	41'172	450	1,09	0,56
1959	45'083	463	1,02	0,54
1960	48'890	533	1,09	0,56
1961	52'700	526	0,99	0,52

\* Industrietraktoren inbegriffen.

Industrietraktoren				
1951	1'008	137	13,6	0,21
1952	1'027	190	18,5	0,28
1953	1'118	182	16,5	0,24
1954	1'106	181	16,4	0,22
1955	1'149	208	18,0	0,24
1956	1'174	165	15,0	0,22
1957	1'106	136	12,3	0,17
1958	1'088	116	10,7	0,14
1959	1'102	102	9,3	0,12
1960	1'102	96	8,7	0,10
1961	1'160	82	7,6	0,08

**Die Versicherungsgesellschaften sind rechtlich verpflichtet, vom Regress Gebrauch zu machen, wenn Jugendliche unter 14 Jahren als Führer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge in einen Verkehrsunfall verwickelt sind. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen bekanntlich kein landwirtschaftliches Motorfahrzeug führen.**

**Tabelle 5**

**An Strassenverkehrsunfällen in der Schweiz beteiligte Objekte \*)**

	1957	1958	1959	1960	1961
Eisenbahn	177	161	183	199	230
Strassenbahn	1132	1118	1164	1121	1156
Car/Omnibus	785	836	901	889	912
Personenwagen	39803	44022	48061	55669	59999
Lastwagen	6700	6514	6783	8207	9040
Landwirtschaftlicher Traktor	360	450	463	533	526
Industrietraktor	136	116	102	96	82
Motorrad	7288	6467	5769	5098	4614
Motorroller	3706	3928	4338	4571	4337
Kleinnotorrad	—	—	—	—	3332
Motorfahrrad	—	—	—	—	1316
Fahrrad mit Hilfsmotor	2073	2415	2908	3466	—
Fahrrad	7214	7121	7168	7385	6910
Fuhrwerk	341	372	284	291	234
Handwagen	84	93	62	72	76
Fussgänger	6078	6006	5979	6748	7067
Sportschlitten	52	49	48	35	30
Tiere	484	462	445	510	455
Andere	178	166	218	230	287
Total	76591	80296	84876	95120	100603

\*) Ohne Unfälle mit blossem Sachschaden bis 200 Franken.

## 15. Bundesgesetz über den Strassenverkehr

Das von der Bundesversammlung am 19. Dezember 1958 erlassene «Bundesgesetz über den Strassenverkehr» lässt sich inbezug auf die Inkraftsetzung gut mit dem Bau des Nationalstrassennetzes vergleichen. Es werden Teilstücke gebaut, längere und kürzere, wichtige und weniger wichtige. Am Ende des Jahres 1961 standen folgende wichtige Verordnungen und Bundesratsbeschlüsse, in Kraft:

- Bundesratsbeschluss über die Höchstgeschwindigkeit der Motorfahrzeuge vom 8.5.59;
- Verordnung über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr vom 20.11.59;
- Bundesratsbeschluss über Masse und Gewichte der Motorwagen und Anhänger sowie über Sattelmotorfahrzeuge vom 21.10.60;
- Bundesratsbeschluss über Kontrollmassnahmen im Strassenverkehr vom 21.10.60;
- Bundesratsbeschluss über Gestaltung der Ausweise für Motorfahrzeuge und ihrer Führer vom 8.11.60 sowie die neu im Berichtsjahr in Kraft gesetzten Vorschriften;
- Bundesratsbeschluss über die Haftpflichtversicherung der Motorfahrzeuge bei transportgefährlichen Ladungen vom 5.6.61, und
- Bundesratsbeschluss über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger sowie gewerbliche Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge vom 18.7.61.

Ueber den letztgenannten Bundesratsbeschluss haben wir uns bereits im letztjährigen Bericht sowie an anderen Stellen dieses Berichtes geäusser. Wir halten nur noch fest, dass die Einführung des Führerausweises für Jugendliche zwischen 14–18 Jahren um ein Jahr auf den 1. Januar 1963 verschoben wurde. Im weiteren konnten folgende Milderungen erzielt werden:

- Dauerbewilligungen für Langguttransporte mit einer Länge über alles von höchstens 30 m dürfen durch den Standortkanton nun für das ganze Gebiet der Schweiz erteilt werden (statt wie vorher nur innerhalb eines Umkreises von 10 km);
- Dauerbewilligungen für die Ueberführung von Arbeitsmaschinen (auch landwirtschaftliche) innerhalb des ganzen Kantonsgebietes;
- auf Strassen, die nur für Motorfahrzeuge mit einer Breite bis 2,30 m geöffnet sind, dürfen auch landw. Motorfahrzeuge (nicht nur Anhänger) mit einer Breite bis 2,50 m ohne Sonderbewilligung verkehren;
- die Höchstbreite für Mähdrescher wird unter Vorbehalt einer Sonderbewilligung von 3 auf 3,50 m erhöht;
- auf direkten Fahrten zwischen Hof und Feld und Wald oder umgekehrt, dürfen zweiachsige Landwirtschaftstraktoren wieder 3 (statt nur noch zwei) Anhänger mitführen;
- an einachsigen Landwirtschaftstraktoren ohne Triebachs-Anhänger darf auf Fahrten zwischen Hof, Feld und Wald und umgekehrt neben dem eigentlichen Anhänger noch ein landwirtschaftlicher Arbeitsanhänger mitgeführt werden.
- landw. Motor-Einachser, deren Höchstgeschwindigkeit 6 km/std. nicht übersteigen kann, dürfen nur einen (statt zwei, wie vorgeschrieben) Vorwärtsgang aufweisen.

Im Berichtsjahr befanden sich im Vernehmlassungsstadium die Entwürfe für die Vollziehungsverordnung über die Verkehrsregeln und für die Vollziehungsverordnung über Verkehrsmassnahmen und Signalisation. Beide Entwürfe wurden den Herren Präsidenten und Geschäftsführern der Sektionen und den Mitgliedern der Technischen Kommission zur Vernehmlassung zugestellt. Darauf erfolgte durch das Zentralsekretariat im Einvernehmen mit dem Schweiz. Bauernverband die Ausarbeitung der Vernehmlassungen. Beide Verordnungsentwürfe wurden zudem eingehend durch die Eidg. Strassenverkehrskommission geprüft, in der unser Verband durch den Geschäftsleiter vertreten ist. Der endgültige Entscheid über den Inhalt beider Vollziehungsverordnungen liegt nun beim Bundesrat, der voraussichtlich Ende 1962 befinden wird.

Als weitere wichtige Verordnungen, deren Entwürfe noch nicht vorliegen, sind zu nennen:

- die technische Verordnung mit den Bestimmungen über Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge;
- die administrative Verordnung mit den Bestimmungen über die Immatrikulation der Fahrzeuge, die Zulassung der Fahrzeugführer, Führer- und Fahrzeugausweise, Führer- und Fahrzeugprüfungen;
- die Verordnung über Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer;
- die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Waren.

Mit dem Inkrafttreten der einzelnen Vollziehungsverordnungen können nach und nach Bundesratsbeschlüsse, die in der Regel Uebergangslösungen darstellen, aufgehoben werden.

## **16. Die Erhebung eines Zollzuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstrassen**

Bekanntlich kam gegen den ersten Bundesbeschluss, der zur Finanzierung der Nationalstrassen einen zweckgebundenen Beitrag von 7 Rappen je Liter vorsah, Ende Dezember 1960 das Referendum zustande. Anlässlich der

Volksabstimmung von anfangs März 1961 wurde der Zollzuschlag von 7 Rappen je Liter verworfen.

Der zweite vom 29. September 1961 datierte «Bundesbeschluss über die Erhebung eines Zollzuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstrassen» sieht, wie der erste, in Artikel 2 vor, auf den zu land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken verwendeten Treibstoffen den Zollzuschlag von nunmehr 5 Rappen dem Verbraucher zurückzuerstatten. Mit seinem vom 5. Januar 1962 datierten Beschluss setzt der Bundesrat den genannten Bundesbeschluss am 15. Januar 1962 in Kraft. In den Artikeln 5 bis 7 des Bundesratsbeschlusses werden die Verwendungsarten für die Rückerstattung des Zollzuschlages umschrieben. In den Artikeln 8 bis 15 wird das Rückerstattungsverfahren festgelegt, wie es die im letztjährigen Bericht erwähnte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Eidg. Oberzolldirektion, der Abteilung für Landwirtschaft, des Schweiz. Bauernverbandes, des IMA und des Schweiz. Traktorverbandes ausarbeitete. Die damaligen und die noch Ende 1961 und anfangs 1962 stattgefundenen Beratungen haben gezeigt, dass die Rückerstattung nach dem sog. Normverfahren gar nicht so einfach ist, wie man sich das ursprünglich vorstellte. Vermutlich im August 1962 wird noch eine Verfügung des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes über das Verfahren betreffend die Zollrückerstattung auf den für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendeten Treibstoffen erlassen. In der Folge können wir unsere Mitglieder über das Verfahren orientieren. Es ist vorgesehen, ähnlich wie beim Bundesratsbeschluss über landw. Motorfahrzeuge und Anhänger im Verlaufe des Monats November 1962 den Sektionsvertretern an einem Instruktionskurs die Materie zu erklären, damit sie ihrerseits dann die Mitglieder anlässlich von regionalen Versammlungen orientieren können.

(Fortsetzung folgt)



## In jedem Dorf

sind Traktorhalter anzutreffen, die unserer Organisation noch nicht angeschlossen sind. Mitglieder, bewegt diese zum Beitritt in die betreffende Sektion, oder meldet wenigstens ihre Adresse dem Zentralsekretariat des Schweiz. Traktorverbandes in Brugg, Postfach 210. Besten Dank!

